

### Inhalt

- **Verlustvortragsmöglichkeit - VfGH prüft Einschränkung auf betriebliche Einkünfte**
- **Abfertigungszusage als verdeckte Gewinnausschüttung**
- **Steuerliche Aspekte der PKW-Nutzung durch den Dienstnehmer**
- **BILDUNGSKARENZ – eine Möglichkeit zur Weiterbildung**
- **Lohnnebenkosten bei GmbH Geschäftsführer auch bei umfangreicher Tätigkeit für andere Unternehmen**
- **Der Faktor Arbeit – Wichtiger denn je!**
- **Förderungen für die Einstellung und Qualifizierung von Mitarbeitern**



### Aktuelle Neuigkeiten

## Verlustvortragsmöglichkeit - VfGH prüft Einschränkung auf betriebliche Einkünfte

Der **Ausgleich von Gewinnen und Verlusten** und die Besteuerung der bloßen Wertschöpfung des Steuerpflichtigen entsprechen dem Leistungsfähigkeitsprinzip und stellen ein **Grundprinzip des Steuerrechts** dar. Eine vollkommene Verlustverwertung ist oft nur dann möglich, wenn der Verlust mit nachfolgenden Gewinnen verrechnet wird und daher der Verlust über mehrere Jahre vorgetragen werden kann. Für den **Verlustvortrag** ist vorausgesetzt, dass der Verlust durch eine **ordnungsgemäße Buchführung** ermittelt wurde und aus einer betrieblichen Einkunftsart (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Arbeit und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) stammt.

Die Einschränkung der Verlustvortragsmöglichkeit auf betriebliche Einkunftsarten ist besonders für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nachteilig. Entsteht hierbei ein Verlust, welcher nicht im selben Jahr mit anderen Einkünften ausgeglichen werden kann, so müssen in den nachfolgenden Jahren **Gewinne versteuert** werden, die **wirtschaftlich nicht angefallen** wären, wenn man die Gewinne und Verluste der einzelnen Jahre zusammenrechnet. Der Verfassungsgerichtshof hat **bisher** den **Ausschluss der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** vom Verlustvortrag als verfassungskonform angesehen – auch

deshalb, da hohe Werbungskosten, die zu einem Verlust führen könnten, durch Verteilungsbestimmungen steuerlich geltend gemacht werden können. Dies gilt etwa für die **Verteilung von Herstellungsaufwendungen** und Aufwendungen im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen über 15 Jahre sowie für Instandsetzungsaufwendungen über 10 Jahre.

In einem aktuellen Fall, der vor den VfGH gebracht wurde, ist im Rahmen der Vermietungstätigkeit in einem einzelnen Jahr (nach Jahrzehnten positiver Einkünfte) ein Verlust angefallen, da die **Abbruchkosten** eines noch funktionsfähigen Gebäudes zwecks Errichtung eines Neubaus **nicht** auf das neu errichtete Gebäude **aktiviert werden konnten**. Der VfGH nimmt diesen Fall als Anlass, die im Einkommensteuergesetz verankerte Verlustvortagsregelung einem **Gesetzesprüfungsverfahren** zu unterziehen. Es ist anzunehmen, dass dieser Schritt einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Zu dem jetzigen Zeitpunkt ist auch noch unklar, ob im Falle der Aufhebung der Beschränkung des Verlustvortrags auf betriebliche Einkunftsarten die Änderung für die Zukunft oder **auch rückwirkend** gilt.



# Abfertigungszusage als verdeckte Gewinnausschüttung

Vereinbarungen zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern finden nur dann steuerliche Anerkennung, wenn sie **nach außen** ausreichend **zum Ausdruck** kommen, einen klaren und eindeutigen Inhalt haben und auch **zwischen Fremden** unter **gleichen Bedingungen** abgeschlossen worden wären. Die Auszahlung einer **freiwilligen Abfertigung** an einen Gesellschafter-Geschäftsführer kann insbesondere dann eine **verdeckte Gewinnausschüttung** darstellen, wenn die zugrundeliegende Vereinbarung dem Grundsatz der Fremdüblichkeit nicht Stand hält. Dabei ist die Angemessenheit der **Gesamtausstattung** der **Geschäftsführerentlohnung** entscheidend. In einem vor dem

VwGH geendeten Verfahren ging es darum, dass einem knapp 60jährigen ehemaligen Einzelunternehmer im Zuge einer Umgründung, von der GmbH, bei welcher er in weiterer Folge als Gesellschafter-Geschäftsführer fungierte, Vordienstzeiten im Ausmaß von 5 Jahren angerechnet wurden und nach einer Tätigkeit von zehn Monaten dann **tatsächlich** eine **Abfertigung ausbezahlt** wurde. Nach Auffassung des VwGH handelte es sich dabei um keine fremdübliche Vereinbarung, so dass die **Abfertigungszahlung** als **verdeckte Gewinnausschüttung** qualifiziert wurde.

# Steuerliche Aspekte der PKW-Nutzung durch den Dienstnehmer

Der PKW hat einen Sonderstatus im Steuerrecht, welcher durch einschränkende Regelungen wie z.B. die gesetzlich normierte Nutzungsdauer von 8 Jahren oder die Luxustangente von 40.000 € (maximale steuerlich anerkannte Anschaffungskosten) ausgedrückt wird. Aus den unzähligen Verknüpfungen zwischen PKW und Steuer soll die Situation des **Dienstnehmers** näher dargestellt werden – einerseits wenn ein für die dienstliche Tätigkeit zur Verfügung gestellter PKW („**Dienstwagen**“) auch für **private Zwecke** genutzt wird und andererseits der umgekehrte Fall, in welchem das **private Kfz für dienstliche Zwecke** verwendet wird.

Die private Nutzung eines Firmenwagens – diese liegt auch bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsort vor – stellt bei dem Dienstnehmer einen **Sachbezug** dar, welcher sowohl die steuerpflichtigen Einkünfte erhöht als auch eine Sozialversicherungsbelastung (außer man liegt bereits über der Höchstbeitragsgrundlage) hervorruft. **Der monatliche geldwerte Vorteil** durch die private Nutzung des Firmen-PKW berechnet sich grundsätzlich mit **1,5%** der tatsächlichen **Anschaffungskosten** des PKW und beträgt **maximal 600 €**. Kann nachgewiesen werden (z.B. anhand des Fahrtenbuches), dass die durchschnittliche monatliche private Nutzung nicht mehr als 500 km ausmacht, so ist nur der halbe Betrag (0,75%, Maximum 300 €) als Sachbezug anzusetzen. Der Sachbezugswert kann durch **Zuschüsse des Dienstnehmers** vermindert werden. Es ist darauf zu achten, dass solche Kostenbeiträge generell pro privat gefahrenem Kilometer geleistet werden oder eine Einmalzahlung vor Nutzung des Firmenwagens erfolgt und nicht etwa die Treibstoffkosten von dem Dienstnehmer getragen werden, weil dadurch nicht der Sachbezugswert vermindert wird.

An dem Umstand des monatlichen Sachbezugs ändert sich nichts, wenn der Firmenwagen mit einer Werbeaufschrift versehen ist. Genauso wenig kommt es zu einer Unterbrechung des Sachbezugs, wenn es dem Dienstnehmer beispielsweise aufgrund eines längeren Urlaubs nicht möglich ist, den PKW privat zu nutzen. Dies deshalb, da ja umgekehrt bei besonders umfangreicher Privatnutzung auch kein höherer Sachbezug anzusetzen ist.

Stellt der Arbeitgeber **Park- oder Garagenplätze** zur Verfügung, so liegt ein monatlicher **Sachbezug** von **14,53 €** vor, sofern der Arbeitsplatz in einer Gegend liegt, welche der Parkraumbewirtschaftung (kostenpflichtige Parkzone) unterliegt. Für diesen Sachbezug spielt es keine Rolle, ob der eigene PKW geparkt wird oder ob der Parkplatz für das Firmenauto genutzt wird. Es ist außerdem nicht notwendig, dass eine individuelle Zuordnung der



Abstellplätze erfolgt. **Kein Sachbezug** ist anzusetzen, wenn der Dienstnehmer keine Berechtigung zum Parken hat oder ausdrücklich darauf verzichtet und tatsächlich auch nicht parkt.

Verwendet der Dienstnehmer seinen **privaten PKW für dienstliche Zwecke**, so können damit in Verbindung stehende Kosten als **Werbungskosten** geltend gemacht werden, sofern sie nicht vom Dienstgeber ersetzt werden. Anlassfälle für beruflich bedingte Fahrten sind z.B. Dienstreisen ins In- oder Ausland, Fortbildungsveranstaltungen oder auch beruflich bedingte Umzüge. Hingegen können Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz nicht extra angesetzt werden, da diese bereits durch den **Verkehrsabsetzbetrag** und das **Pendlerpauschale** abgedeckt werden. Für die beruflich bedingten Fahrten mit dem Privatauto können entweder die **tatsächlich angefallenen Kosten** angesetzt werden oder das **amtliche Kilometergeld** (von derzeit 0,42 €/km). Es ist dabei nicht erforderlich, dass das genutzte Fahrzeug tatsächlich im Eigentum des Dienstnehmers steht. Machen die beruflich veranlassten Strecken mehr als 30.000 km im Jahr aus, so kann alternativ zu den tatsächlich angefallenen Kosten nur das Kilometergeld für 30.000 km steuerlich berücksichtigt werden. Das **Kilometergeld** als **Pauschalvergütung** deckt alle mit dem Auto zusammenhängende Kosten wie z.B. Abschreibung, Leasingraten, Finanzierungskosten, Treibstoffkosten, Reparaturkosten, Gebühren, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge etc. ab. Der **Nachweis** der **beruflich gefahrenen Kilometer** ist eine wesentliche Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung und ist grundsätzlich durch ein **Fahrtenbuch** zu erbringen. Die notwendigen Details umfassen naturgemäß das Datum, die Fahrtstrecke und den dienstlichen Grund der Fahrt – andere Aufzeichnungsformen werden auch anerkannt, wenn dadurch eine verlässliche Beurteilung möglich ist.

## BILDUNGSKARENZ – eine Möglichkeit zur Weiterbildung

Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, sich im Rahmen ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses karenzieren zu lassen, um sich weiterzubilden.

### VORAUSSETZUNGEN UND GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Bildungskarenz ist mit dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen zu vereinbaren. Es besteht kein Rechtsanspruch. Bildungskarenz kann nur dann angetreten werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

Es muss eine ununterbrochene Mindestbeschäftigungsdauer von sechs Monaten vorliegen.

Bildungskarenz kann in der Dauer von zwei Monaten bis zu einem Jahr innerhalb von vier Jahren ab Antritt der Bildungskarenz vereinbart werden. Sie kann innerhalb dieser Rahmenfrist auch in Teilen angetreten werden, wobei ein Teil mindestens zwei Monate zu dauern hat.

Die Gesamtdauer der einzelnen Teile darf innerhalb der Rahmenfrist ein Jahr nicht überschreiten. Eine neuerliche Bildungskarenz kann erst nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungskarenz oder des ersten Teiles der Bildungskarenz vereinbart werden.

Nach Ende der Bildungskarenz haben Arbeitnehmer das Recht, in der gleichen Verwendung weiter beschäftigt zu werden, zu der sie seinerzeit vertraglich aufgenommen und auch tatsächlich eingesetzt waren.

Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1.1. 2008 eine Bildungskarenz angetreten haben, können eine neuerliche Bildungskarenz frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Rückkehr aus der Bildungskarenz vereinbaren.

Für ab dem 1. 1. 2012 vereinbarte Bildungskarenzen wird - vorbehaltlich allfälliger Gesetzesänderungen - wieder eine Mindestbeschäftigungsdauer von einem Jahr vorausgesetzt. Auch die Mindestdauer einer Bildungskarenz (eines Bildungskarenzteils) beträgt für solche Bildungskarenz(teil)en wieder drei Monate.

### WEITERBILDUNGSGELD

Voraussetzung für den Anspruch auf Weiterbildungsgeld ist neben dem Vorliegen einer Bildungskarenz die Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld. Das bedeutet, dass innerhalb einer bestimmten Zeit (Rahmenfrist) eine bestimmte Mindestdauer arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigungen vorliegen muss.

Weiterbildungsgeld gebührt in der Höhe des in Betracht kommenden Arbeitslosengeldes, jedenfalls aber in einer Mindesthöhe von 14,53 € täglich (Höhe des Kinderbetreuungsgeldes).

Das Arbeitslosengeld beträgt 55 Prozent des Nettoeinkommens im vorvorigen Jahr (bei Antragstellung bis 30. Juni) oder im vorigen Jahr (bei Antragstellung ab 1. Juli). Die Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens 20 Wochenstunden (einschließlich Lern- und Übungszeiten) umfassen.

Die Beantragung ist nur bei der nach dem Wohnsitz zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS möglich.

Nähere Auskünfte zum Weiterbildungsgeld sowie zu den bei der Antragstellung vorzulegenden Unterlagen erhalten Sie bei den AMS-Geschäftsstellen.

## Lohnnebenkosten bei GmbH Geschäftsführer auch bei umfangreicher Tätigkeit für andere Unternehmen

Bei Personen, die zu **50 % oder mehr an einer Kapitalgesellschaft beteiligt** sind oder über eine **Sperrminorität verfügen**, kommt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die Beurteilung der Frage, ob deren Einkünfte Lohnnebenkosten (**DB, DZ und KommSt**) auslösen, darauf an, ob der Gesellschafter bei der Tätigkeit **in den betrieblichen Organismus der Gesellschaft eingegliedert** ist.

Eine solche **Eingliederung** wird durch jede **nach außen als auf Dauer angelegt erkennbare Tätigkeit** hergestellt, wobei es unerheblich ist, ob der Geschäftsführer **im operativen Bereich** der Gesellschaft oder im Bereich der Geschäftsführung tätig ist.

Zu keiner anderen Beurteilung in Bezug auf die „Eingliederung“ kommt es, wenn der Geschäftsführer seine **Arbeitszeit zu einem hohen Ausmaß** auch einem anderen Unternehmen widmet oder auch Geschäftsführerfunktionen für andere Unternehmen oder etwa auch sonstige Tätigkeiten ausübt.

Diese Grundsätze gelten auch für jene Personen, deren Beteiligung 50 % nicht erreicht und die auch **nicht über eine Sperrminorität verfügen** (jedoch mehr als 25 % Anteil halten).

Der Umstand, dass ein derartiger Gesellschafter nicht nur Aufgaben der (handelsrechtlichen) Geschäftsführung wahrnimmt, sondern **auch Tätigkeiten im operativen Bereich** der GmbH ausübt, führt zu keiner anderen Beurteilung, da die Bestimmung des § 41 Abs. 2 FLAG 1967 und die Vorschrift des § 22 Z. 2 Teilstrich 2 EStG 1988 auf die **Art der Tätigkeit** des an der Kapitalgesellschaft wesentlich Beteiligten nicht abstellen.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Art der Tätigkeit, würde sie nicht für die Gesellschaft mbH erbracht werden, eine **andere „Qualifikation der Einkünfte“** zur Folge hätte.

Quintessenz daher: Mehrheitlich beteiligte GmbH Geschäftsführer-Gesellschafter zahlen jedenfalls immer Lohnnebenkosten.

## Der Faktor Arbeit – Wichtiger denn je!

Gerade in Dienstleistungs- und Produktionsbetrieben ist der Faktor Arbeitszeit und die damit verbundenen Kosten bzw. der notwendige Preis pro Stunde einer der wesentlichsten Gründe für Erfolg oder Misserfolg des Unternehmens.

Ist der Stundensatz, der für die Tätigkeit von Mitarbeitern verlangt wird ausreichend um den gewünschten Deckungsbeitrag zu erzielen, wie weit darf der Unternehmer den Angebotspreis pro Stunde verringern um diesen Auftrag noch zu erhalten aber keinen Verlust damit zu erleiden?

Anhand von Aufzeichnungen oder Erfahrungswerten wird die verkaufbare Stundenanzahl pro Mitarbeiter errechnet. Auf Basis der

zu erwartenden Jahresbruttolohnkosten ergibt sich somit dann der Selbstkostensatz pro Mitarbeiter, d.h. der Stundensatz zu dem alle direkten Kosten des jeweiligen Mitarbeiters gedeckt sind.

Etwaige notwendige Gemeinkosten oder ein Gewinnzuschlag sind darin noch nicht enthalten und erhöhen notwendigerweise den notwendigen Verkaufsstundensatz.

Diese Punkte können im Rahmen einer sogenannten Stundensatzkalkulation mit dem Unternehmer gemeinsam ermittelt werden, womit eine Basis für die täglichen unternehmerischen Entscheidungen geschaffen wird.

## Förderungen für die Einstellung und Qualifizierung von Mitarbeitern

### Allgemeines

Das Arbeitsmarktservice bietet Arbeitgebern für die Einstellung oder Qualifizierung von Arbeitnehmern eine Reihe von Förderungen. Gefördert werden zum Beispiel Zuschüsse zu den Lohnkosten, Ausbildungskosten oder Qualifizierungsmaßnahmen.

Vor Aufnahme des zu fördernden Beschäftigungsverhältnisses ist grundsätzlich die zuständige Geschäftsstelle des AMS zu kontaktieren.

### Einstellung von Mitarbeitern

- **Eingliederungsbeihilfe („Come Back“):**  
Dieses Förderungsangebot sieht einen Zuschuss zu den Lohnkosten vor, wenn vorgemerkte Arbeitslose eingestellt werden.
- **Ein-Personen-Unternehmen:**  
Für Ein-Personen-Unternehmen, die ihren ersten beim AMS vorgemerkten Mitarbeiter einstellen, gibt es eine Beihilfe zum Bruttomonatsgehalt.
- **Förderung der Lehrausbildung:**  
Diese Förderung wird für die Ausbildung von bestimmten Lehrlingen gewährt. Sie besteht in einem Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung.
- **Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz:**  
Gefördert wird das Arbeitsverhältnis von arbeitslos vorgemerkten Personen. Der Arbeitgeber bekommt hierbei einen Zuschuss zu den Lohnkosten.

- **Solidaritätsprämienmodell:**

Gefördert werden die Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern, die ihre Normalarbeitszeit in einem bestimmten Ausmaß reduzieren. Die Förderung kann in Anspruch genommen werden, wenn eine neue Arbeitskraft im Ausmaß der Reduktion eingestellt wird.

### Qualifizierung

- **Qualifizierungsförderung:**  
Für Weiterbildungskurse seiner Mitarbeiter werden dem Arbeitgeber Zuschüsse zu den Kursgebühren gewährt.
- **Qualifizierungsberatung für Betriebe:**  
Das AMS und der Europäische Sozialfonds (ESF) finanzieren dem Arbeitgeber die Beratungskosten zur Unterstützung der Personalentwicklung.
- **Qualifizierungsberatung für den Aufbau von Qualifizierungsverbänden:**  
Das AMS und der Europäische Sozialfonds (ESF) finanzieren dem Arbeitgeber die Beratungskosten zum Aufbau eines Qualifizierungsverbundes.

### Flexibilitätsberatung für Betriebe

Die Flexibilitätsberatung unterstützt Betriebe und Mitarbeiter im Zuge von Umstrukturierungen.

Ziel der kostenlosen Beratung ist es, die Beschäftigung von Mitarbeiter durch Qualifizierungs-, Arbeitszeitmodelle und andere unterstützende Maßnahmen zu sichern.

3500 Krems  
Edmund Mollnauer Straße 1  
Telefon 02732-83130  
Fax DW-30  
Mail: office@astoria.at  
www.astoria.at

**Astoria**  
WIRTSCHAFTSBERATUNG

Wirtschaftsberatung  
mit Weitblick

#### IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber u. Verleger:  
Astoria Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH & Co KG, 3500 Krems

Für den Inhalt verantwortlich: Ing. G. Probst GmbH.  
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Hersteller: Unternehmen Mayrhofer, 2860 Kirchschlag,  
Hauptplatz 27, Tel. 02646/7001, Fax DW 40,  
www.mayrhofer.co.at

Richtung: Informationszeitschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Fotos: © istockphoto.com/Tomml

## Veranstaltungsnachlese

### Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

**Ein Sieger erzählt – Wolfgang Fasching über die Höhen und Tiefen des Spitzensports und seine persönlichen Erfolgsrezepte exklusiv für Klienten und Freunde der ASTORIA.**

Am Donnerstag den 25. März 2010 luden wir zur alljährlichen Klientenveranstaltung, ins Audimax der Donau Uni am Campus Krems. Über 250 Gäste waren beeindruckt vom modernen Ambiente und lauschten begeistert den Ausführungen des Vortragenden.

Der Extremsportler, Motivationsreferent und Mentalcoach Wolfgang Fasching hatte acht Mal am „Race across America“, einem der längsten und härtesten Radrennen der Welt, das über 5000 km quer durch die USA führt, teilgenommen. Dabei war er acht Mal auf dem Podest zu finden, drei Mal als Gewinner! Dieses Rennen wird in erster Linie im Kopf entschieden. Sonst wäre es nicht möglich, mit dem Rad in acht bis neun Tagen 5000 km quer durch Amerika zu fahren und dabei nur eine Stunde am Tag zu schlafen.

„DU schaffst, was DU willst!“ Wie sich derartige Herausforderungen bewältigen lassen – darüber erzählte Wolfgang Fasching mit beeindruckenden Bildern.

Faschings spannender Vortrag beinhaltete nicht nur seine Erfahrungen in Extremsituationen, sondern auch jede Menge praktischer Tipps für Erfolg im Beruf wie im privaten Leben.

„Seine Ansatzpunkte für Erfolg im Sport kann man durchaus nahtlos in die Wirtschaft übernehmen.“ Frei nach dem Motto „Je höher ein Standpunkt, desto weiter das Blickfeld“ erläuterte der nun leidenschaftliche Bergsteiger Strategien, die Erfolg planbar machen. Fasching weiß, wovon er spricht, wenn er das Wort „Erfolg“ in den Mund nimmt: „Am Anfang steht eine Vision, die es dann konsequent umzusetzen gilt.“

Aussagen, die durchaus vergleichbar mit dem Leitmotiv der

ASTORIA sind. Nicht nur die Umsätze von heute sind für ein Unternehmen ausschlaggebend, vielmehr bedarf es vor allem maßgeschneiderter Strategien für die Zukunft, um Erfolg und langfristigen Bestand zu sichern.

Beim anschließenden Buffet konnten wir noch lange gemeinsam mit Wolfgang Fasching und unseren Gästen über die beeindruckenden Erlebnisse reflektieren und Wege ersinnen, um solche Erfolge im eigenen beruflichen Alltag umzusetzen. In diesem Sinne schauen Sie auf einen Weitblick bei der ASTORIA vorbei!



## Karrieren

**Wir gratulieren unseren Mitarbeitern, Frau Brigitte Pichler und Herr Thomas Schiel, zu ihrer am 5. März 2010 erfolgreich absolvierten Prüfung zum diplomierten Buchhalter.**

Frau Brigitte Pichler ist im Verwaltungsbereich der Astoria seit 1999, nach vorheriger Tätigkeit in Wien, beschäftigt.

Das Aufgabengebiet von Herr Thomas Schiel ist seit April 2008 die Erstellung von Buchhaltungen.



**Brigitte Pichler**



**Thomas Schiel**

## Präsentation Leistungsbereich

### Beratung für Gründer und Jungunternehmer

**Jeder Unternehmer braucht permanent einen guten Überblick über die Entwicklung und den Stand seines Unternehmens. Nur das gibt Sicherheit in der Führung und weist den richtigen Weg.**

Für Gründer und Jungunternehmer ist der Beginn eine der größten Herausforderungen. Daher ist vor eine umfassende wirtschaftliche Betreuung in der Anfangszeit besonders wichtig. Gilt es seine Ideen umzusetzen, den Markt aufzubereiten, die Kunden zu betreuen, das Produkt oder die Dienstleistung zu positionieren, so bindet das am Beginn einer Unternehmerlaufbahn einen Großteil der vorhandenen Ressourcen. Für die Verwaltung mit ihren vielfältigen gesetzlichen Vorschriften und Fristen bleibt oft zu wenig Zeit. Aber gerade in diesem Bereich können leicht Fehler durch Versäumnisse passieren, die viel Geld kosten. Ein übersichtliches und aktuelles Rechnungswesen liefert den Spiegel, ob der eingeschlagene Weg erfolgreich ist.

Unternehmer haben sich bewusst entschieden, ihr wirtschaftliches Schicksal selbst in die Hand zu nehmen und wollen auch die Ernte für ein innovatives und erfolgreiches Arbeiten einfahren. Sie wissen, dass ihre Existenz vor allem von den eigenen Entschei-



**Stefan Taglieber**  
**Beratung für Gründer und Jungunternehmer**

dungen abhängig ist. Umso wichtiger ist es, vorsichtig und realistisch die Zukunft zu planen. Seine Ziele genau zu kennen und nie aus den Augen zu verlieren, was sowohl die Entwicklung seiner Produkte betrifft wie auch den Gewinn, der angestrebt wird, um die persönliche Existenz und die Weiterentwicklung des Unternehmens zu sichern.

Eine Betreuung durch einen Berater seines Vertrauens ist eine gute Investition hierfür. Vier Augen sehen mehr und ein Außenstehender hat immer einen objektiven, anderen Blickwinkel auf die richtigen Entscheidungen. Wir bieten Hilfe vor allem im Verwaltungsbereich für Rechnungswesen, steuerliche Vorschriften, richtige Rechtsformen, Arbeitsrecht bei Beschäftigung von Dienstnehmern, Verhandlungen mit Banken, Fördermöglichkeiten und Darstellen von Kalkulationsgrundlagen. Für Sie eine Investition, die sich mehr als bezahlt macht. Sie sichert den Erfolg und erhöht den Gewinn.



3500 Krems  
Edmund Holbauer Straße 1  
Telefon: 02732-83130  
Fax: 02732-30  
Mail: [office@astoria.at](mailto:office@astoria.at)  
[www.astoria.at](http://www.astoria.at)

**Astoria**

Wirtschaftsberatung  
mit Weitblick